



SteuerbüroScheel

Steuerliche Änderungen 2019

Unternehmerfrühstück am 21.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

1. Abgabefristen
2. Kindergeld
3. Kinderfreibeträge steigen
4. Existenzminimum ist steuerfrei
5. Höhere Pauschalen beim Umzug
6. Drittes Geschlecht

Unternehmen

1. Verluste bei GmbH
2. Einzweck und Mehrzweck bei Gutscheinen
3. Zinssatz 6 % steht in Frage

Vermietung und Verpachtung

1. Neuregelung Grundsteuer
2. Vertragliche Kaufpreisaufteilung

Lohn und Gehalt

1. Mindestlöhne angehoben
2. Befristete Teilzeit, Midijobs und Aushilfen
3. Steuerfrei: Firmenfahrrad und Jobticket

Allgemein

1. Abgabefristen

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung wurde um 2 Monate verlängert und beträgt nun 7 Monate anstatt wie bisher 5. Damit endet die Abgabefrist regelmäßig am 31.7. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres oder 7 Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt. D. h. nicht beratene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Einkommensteuererklärung für den VZ 2018 bis zum 31.7.2019 abgeben. Sofern im Gesetz abschließend aufgezählte Steuererklärungen durch steuerliche Berater gefertigt werden, sind Erklärungen vorbehaltlich einer Vorabanforderung gem. § 149 Abs. 3 AO bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben.

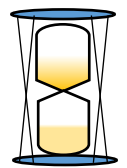
Gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 liegen.

Was passiert, wenn die Steuererklärung nach dem 28.02.2020 abgegeben wird?

Bislang setzte das Finanzamt Zuschläge fest, wenn die Steuererklärung zu spät kam. Dies geschah nach dem Ermessen der Behörde.

Dies ist nun vorbei. Pro angefangenem Monat Verspätung werden 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (Steuernachzahlung) verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich fällig.

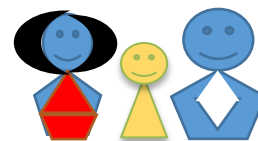
Der Höchstbetrag ist 25.000,00 €.



2. Kindergeld

Das monatliche Kindergeld wird ab dem 01.07.2019 um 10,- € pro Kind erhöht.

1. Kind	204,- €
2. Kind	204,- €
3. Kind	210,- €
4. und jedes weitere Kind	235,- €



3. Kinderfreibeträge steigen

Mit dem Kinderfreibetrag soll Eltern ein bestimmter Teil des Einkommens steuerfrei belassen werden, um das Existenzminimum ihrer Kinder abzusichern. Dieser Betrag erhöht sich 2019 um 96,- € auf 2490,- € pro Kind und Elternteil. Dazu kommt der gleichbleibende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf von 1320,- € pro Kind.



4. Existenzminimum ist steuerfrei

Der Grundfreibetrag steigt um 168,- € auf 9168,- €. Damit soll das Existenzminimum steuerfrei bleiben. Das bedeutet, es wird erst bei einem Einkommen über diesen Betrag Einkommenssteuern fällig, bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sind es dann 18.336,- €.

5. Höhere Pauschalen beim Umzug

Wer arbeitsbedingt den Wohnort wechselt, kann nun auch neben den Einzelkosten für Makler oder Spedition auch den Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten von der Steuerlast abziehen. Für Umzüge ab dem 1. April 2019 gelten höherer Pauschalen. Und wenn die Kinder durch den Umzug an der neuen Schule nicht mehr mitkommen, können sogar die Kosten für den Nachhilfeunterricht steuerlich geltend gemacht werden.

Sonstige Umzugsauslagen erhöhen sich bei Verheirateten, Lebenspartnerschaften und Gleichgestellten um 49,- € auf 1.622,- €. Bei ledigen um 24,- € auf 811,- €.

Der Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind bei Beendigung des Umzugs nach § 9 Abs. 2 BUKG erhöhen sich um 61,- € auf 2.045,- €.

6. Drittes Geschlecht

Intersexuelle erhalten zum Jahresanfang ein eigenes Geschlecht im Personenstandsregister. Die Neuerung ist wichtig bei Stellenausschreibungen. Wer einen Bauleiter (m/w) sucht, der sucht künftig einen Bauleiter (m/w/d) – das d steht für divers. Ein kleines i für intersexuell ist auch erlaubt, aber wenig gängig. Verstöße werden mit einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sanktioniert und können den Arbeitgeber bis zu drei Monatsgehälter kosten.

Vorsicht: Die falsche Anrede eines Mitarbeiters im laufenden Arbeitsverhältnis kann ebenfalls eine Entschädigungspflicht auslösen.

Unternehmen

1. Verluste bei GmbH

Verluste einer GmbH gehen jetzt nicht mehr anteilig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft übertragen werden. Im Steuerfachjargon spricht man von der Aufhebung des quotalen Verlustuntergangs. Wechseln bis zu 50 % der Anteile einer Kapitalgesellschaft den Eigentümer, bleiben alle Verluste erhalten und lassen sich mit künftigen Gewinnen verrechnen.

Die sogenannte Sanierungsklausel wird wieder wirksam. Das bedeutet: Kann die Geschäftsführung einer GmbH nachweisen, dass sie das Unternehmen



sanieren will, also beispielsweise Arbeitsplätze erhalten, geht der Verlust einer GmbH nicht unter – gleichgültig, wie viele Anteile verkauft wurden. Das heißt, der Staat hilft der sanierungsfähigen Kapitalgesellschaft mit einem Steuerbonus auf künftige Gewinne.

2. Einzweck und Mehrzweck bei Gutscheinen

Ab Januar 2019 unterscheidet der Gesetzgeber innerhalb der EU zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

Bei Einzweckgutscheinen steht fest, wo und wofür der Gutschein genau genutzt wird und somit auch die Höhe der Umsatzsteuer bzw. der Umsatzsteuersatz. Der Verkauf eines Einzweckgutscheins unterliegt daher im Zeitpunkt des Verkaufes der Umsatzbesteuerung.

Bei Mehrzweckgutscheinen unterliegt erst die tatsächliche Lieferung oder die Ausführung der Leistung (Einlösung des Gutscheins) der Umsatzsteuer.

3. Zinssatz 6 % steht in Frage

Die Reduzierung des Zinssatzes von 6% p.a. scheint jetzt in greifbare Nähe zu rücken. Der BfH hat schwerwiegende Zweifel daran, dass der Zinssatz von 6% p.a. in § 238 Abs. 1 AO verfassungsgemäß ist und deshalb einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) bei Zinsen stattgegeben. Dies soll sogar seit November 2012 gelten. Jetzt wartet ganz Deutschland gespannt auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17), das womöglich noch in diesem Jahr über die Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe entscheidet.

Vermietung und Verpachtung



1. Neuregelung Grundsteuer

Wie aus der Presse zu entnehmen war, wird für ganz Deutschland die Grundsteuer neu berechnet. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist der Gesetzgeber aufgefordert bis Ende 2019 eine neue Regelung umzusetzen. Dazu hat der BMF Eckpunkte veröffentlicht, die sich z. B. an die Nettokaltmieten (Mieten aus dem Mikrozensus, nach Mietstufen gestaffelt) und die Bodenrichtwerte knüpfen. Politisch wird die Regelung diskutiert, noch wurde kein neues Gesetz verabschiedet.

2. Vertragliche Kaufpreisaufteilung

Eine vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude ist der Berechnung der AfA auf das Gebäude zu Grunde zu legen, sofern sie zum



einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Die Aufteilung sollte den realen Wertverhältnissen entsprechen und wirtschaftlich haltbar erscheinen.

Der Käufer ist im Hinblick auf seine AfA-Berechtigung typischerweise an einem höheren Anschaffungswert des Gebäudes gelegen.

Eine wesentliche Diskrepanz zu den Bodenrichtwerten rechtfertigt es aber nicht ohne weiteres, diese an die Stelle der vereinbarten Werte zu setzen oder die auf Grund und Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zu schätzen. Es handelt sich lediglich um ein Indiz dafür, dass die vertragliche Aufteilung ggf. nicht die realen Werte wiedergibt. Ein solches Indiz kann durch andere Indizien entkräftet werden. Zu denken ist dabei etwa an besondere Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, dessen ursprüngliche Baukosten und etwaige Renovierungen, eine ggf. eingeschränkte Nutzbarkeit wegen bestehender Mietverträge oder den Wohnwert des Gebäudes im Kontext der Nachbarschaft (Straßenlärm, soziale Einrichtungen oder besondere Ruhe wegen einer benachbarten Grünanlage). Parallel dazu hat das FG die besonderen Kriterien des Grundstücks zu berücksichtigen, etwa eine gepflegte Gartenanlage oder störenden Baumbestand.

Lohn und Gehalt

1. Mindestlöhne angehoben

Die Bundesregierung hat zum Jahresanfang den Mindestlohn von pauschal 8,84 € auf 9,19 € brutto pro Stunde angehoben. Branchenlöhne sind auch betroffen. Im Dachdeckerhandwerk sind beispielsweise 13,20 € statt bisher 12,90 € das Minimum, im Elektrohandwerk 11,40 € statt 10,95 €. Gebäudereiniger erhalten zwischen 10,05 € für Innenreinigung in Ost und 13,82 € für Glas- und Fassadenreinigung in West. Wenn Firmenchefs die Anhebung nicht berücksichtigen, drohen Sanktionen und Nachforderungen. Insofern gibt es auch in diesem Jahr wieder Anlass genug, sich frühzeitig mit den aktuellen Gesetzesänderungen zu beschäftigen. Das geht über den Mindestlohn weit hinaus. Im Jahr 2020 steigt er um weitere 0,16 €. Das bedeutet für geringfügig Beschäftigte, dass sie bei einem Gehalt von 450,- € weniger Stunden arbeiten können.

Jetzt 450 : 9,19 = 48,96 Std

Vorher 450 : 8,84 = 50,90 Std



2. Befristete Teilzeit, Midijobs und Aushilfen

Mitarbeiter erhalten einen Anspruch auf befristete Teilzeit.

Das bedeutet: Sie dürfen ihre Arbeitszeit eine gewisse Zeit reduzieren und später dann wieder voll tätig sein. Das gilt für alle, die über die Probezeit hinaus



im Betrieb beschäftigt sind. Die befristete Teilzeit ist zwischen einem und fünf Jahren möglich.

Einschränkungen: Betroffen sind nur Firmen mit mindestens 45 Angestellten. Wer bis zu 200 Mitarbeiter hat, muss nur einem von 15 Mitarbeitern die befristete Teilzeit zusagen.

Der Übergangsbereich zwischen 450,01 € und bisher 850 € wird vergrößert. Er steigt auf 1.300 € im Monat an.

Wichtig: Die Regel tritt erst Mitte 2019 in Kraft. Die Mitarbeiter zahlen zwar reduzierte Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse ein, sie bekommen aber trotzdem den vollen Rentenanspruch.

Kurzfristig Beschäftigte, die mehr als 450,- € im Monat verdienen, dürfen längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres im Betrieb tätig sein.

Diese Regel sollte eigentlich 2018 auslaufen, sie wurde für 2019 verlängert.

3. Steuerfrei: Firmenfahrrad und Jobticket

Arbeitnehmer, die das Firmenfahrrad oder das Firmen-E-Bike privat nutzen, müssen den geldwerten Vorteil ab 2019 nicht mehr versteuern. Der Gesetzgeber nähert sich hier der betrieblichen Praxis. Die bisherige Besteuerung mit der Ein-Prozent-Regelung fällt damit weg und vereinfacht die Überlassung von Jobfahrrädern. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Modelle, die das E-Bike-Leasing in Form einer Gehaltsumwandlung finanzieren. Die Regelung ist bis Ende 2021 befristet.



Der Gesetzgeber will, dass Menschen in Ballungsräumen den öffentlichen Nahverkehr nutzen. Deshalb ist das Jobticket ab Januar 2019 steuerfrei.

Und fällt somit künftig nicht mehr unter die 44,- € Sachbezugsgrenze, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern steuerfrei gewähren können.

Vom Fiskus verschont bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers zu den vom Arbeitnehmer erworbenen Tickets, komplett kostenlos überlassene oder verbilligt zur Verfügung gestellte Fahrausweise für den mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegten Weg zur Arbeit. Taxifahrten oder Flüge gehören nicht dazu.

So können jetzt den Arbeitnehmern auch Aufwendungen für nicht beruflich veranlasste Fahrten im öffentlichen Nahverkehr steuerfrei erstattet werden. Das ist der Fall, wenn eine Monats- oder Jahreskarte für den Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt wird. Diese können dann sowohl beruflich als auch privat genutzt werden. Es muss sich allerdings um einen echten Zuschuss zum geschuldeten Arbeitslohn handeln und nicht um eine Entgeltumwandlung.

